

6. Kann ich diese Abwehrmaßnahmen (Frage 5) auch nebeneinander anstoßen?

Die meisten der in Frage 5 genannten Maßnahmen können auch nebeneinander angestoßen werden.

Eine **Ausnahme** gilt für das verwaltungsrechtliche und das zivilrechtliche Verfahren (siehe 5.1 und 5.3):

Teilweise nehmen die Volksgerichte Fälle nicht an, wenn diese parallel bei den Verwaltungsbehörden anhängig sind. Wenn sie den Fall annehmen, benachrichtigen sie gleichzeitig die Verwaltungsbehörden, die das verwaltungsrechtliche Verfahren dann schließen. Wenn ein Fall bereits bei den Zivilgerichten anhängig ist, kann er nicht mehr vor die Verwaltungsbehörden gebracht werden. (Allerdings ist es eine durchaus gängige Taktik eines wegen Verletzung eines Schutzrechts Beklagten, zunächst vor den Verwaltungsbehörden die Gültigkeit des Schutzrechts zu bestreiten. Das Zivilgericht setzt den Fall dann bis zum Abschluss des verwaltungsrechtlichen Verfahrens aus. Der Verletzer kann so zumindest Zeit gewinnen.)

Sinnvoll kann aber sein, ein **Verwaltungsverfahren vor einem Zivilverfahren** durchzuführen.

In dem Verwaltungsverfahren beschlagnahmte Beweise können u.U. in dem Zivilverfahren verwandt werden und die Beweisführung dort wesentlich erleichtern. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen an Beweise im Verwaltungsverfahren und im Gerichtsverfahren deutlich unterschiedlich sein können. Ein betroffenes Unternehmen sollte also bereits während des Verwaltungsverfahrens darauf achten, nach Möglichkeit die in der Regel strengeren Anforderungen des Zivilprozesses im Blick zu haben, um künftige Doppelarbeit zu vermeiden.

Darüber hinaus ist ein vorgezogenes Verwaltungsverfahren in der Lage, ein schnelles Zeichen an den Fälscher zu senden und seine Tätigkeit zu stören.